



Motor – Sport – Club 1970 Zwingenberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Club heißt Motor-Sport-Club 1970 Zwingenberg. Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Sein Sitz ist Zwingenberg
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung der Verkehrssicherheit, des Motorsports, der Verkehrserziehung und der internationalen freundschaftlichen Beziehungen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verkehrserzieherische Maßnahmen vor und während motorsportlicher Veranstaltungen, Durchführung von Veranstaltungen die die Sicherheit für das Führen und Lenken eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr erhöhen

§ 3 Leistungen

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Club übernimmt die vollen Kosten, die sich aus einer korporativen Mitgliedschaft in einem der national tätigen Automobilclubs ergeben.
- 3.5 Je nach Kassenbestand des Clubs wird die motorsportliche Betätigung der Mitglieder unterstützt.
- 3.6 Bei Heirat eines Mitgliedes wird ein Betrag, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, vom Vorstand zum Erwerb eines Geschenkes bereitgestellt. Bei Todesfall wird unter gleichen Bedingungen ein Betrag zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Es besteht die Möglichkeit, in Notlagen und auf Antrag nach Bewilligung durch den Vorstand, einen Kredit für satzungsmäßige Zwecke aus der Clubkasse zu beziehen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, daß es ein Vorbild für andere Verkehrsteilnehmer ist.
- 4.2 Bei motorsportlichen Veranstaltungen sind die Sportgesetze zu beachten.
- 4.3 Die Kameradschaft ist zu fördern und nicht zu untergraben.

§ 5 Eintritt

- 5.1 Der Eintritt in den Club erfolgt nach Aushändigung einer unterschriebenen Eintrittserklärung an den Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand kann auf Mehrheitsbeschluß einer Mitgliederversammlung den Eintritt innerhalb von 4 Wochen als ungültig erklären.
- 5.3 Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht stimmberechtigt. Minderjährige bedürfen für die Eintrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5.4 Der Club hat
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,letztere sind Beitragsfrei.

§ 6 Beitrag

- 6.1 Der monatliche Beitrag wird an der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 6.2 Die Beitragszahlungen beginnen mit dem Eintrittsmonat und müssen für die ersten 12 Monate im voraus entrichtet werden, dann jährlich.
- 6.3 Die Höhe des Beitrags kann, nach jeweiligem Ablauf von einem Jahr, bei der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluß neu festgelegt werden.
- 6.4 Auszubildende, Schüler, Studenten und Pflichtgezogene im Wehr- bzw. Zivildienst, sowie Gleichgestellte, entrichten 50% des Beitragssatzes.
- 6.5 Der Rechner überwacht den termingerechten Eingang aller Zahlungen. Bei Nichteinhaltung der satzungsmäßigen Fristen gehen alle Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Austritt

- 7.1 Der Austritt kann erstmals nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt erfolgen, jedoch ist der Beitrag noch für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann.
- 7.2 Nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind Clubabzeichen, Clubkleidung, Wagenbeschriftung und die Mitgliedsausweise gegen eine angemessene Vergütung an den Club zurückzugeben.
- 7.3 Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Club.

§ 8 Ausschluß

- 8.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es:
 - a) den Bestreben des Clubs zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt und das Ansehen des Clubs schädigt;
 - b) die Mitgliedschaft durch Verkauf verbilligter Ersatzteile, oder ähnliches zum persönlichen Vorteil nutzt.
- 8.2 Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, andere zu Verstößen anstiftet oder dabei unterstützt.
- 8.3 Über Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muß innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

erster Vorsitzender,	zweiter Vorsitzender,
erster Rechner,	zweiter Rechner,
erster Schriftführer,	zweiter Schriftführer,
1 Organisator,	1 Jugendwart,
1 Beisitzer.	

9.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur nächsten Wahl.

9.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam nach außen hin nach § 26 BGB.

9.4 Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

9.5 Aufgrund eines 50% Mehrheitsbeschlusses, seitens der Mitglieder kann in besonderen Fällen ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden. Es ist jedoch nicht möglich, den Vorstand in seiner Gesamtheit abzusetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt den Schriftverkehr des Clubs. Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Der Rechner zieht die Beiträge und die sonstigen Einnahmen ein und verwaltet die Kasse. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Kasse ist so zu führen, daß jederzeit eine Übersicht möglich ist. Überschüssiges Geld ist bei einem Geldinstitut in Zwingenberg verzinsbar anzulegen. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Kassenführung zeitweilig einer Kontrolle oder Nachprüfung zu unterziehen.

§ 11 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

11.1 Regelmäßig findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand angesetzt. Außerordentliche Sitzungen können mit einer Frist von einer Woche nach Benachrichtigung der Mitglieder stattfinden.

11.2 Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand. Außerdem ist eine solche auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einzuberufen. Für die Jahreshauptversammlung, bei der der Vorstand gewählt wird, ist aus deren Mitte ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit zu wählen. Jedes Mitglied ist zum Stellen von Anträgen, die 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden müssen, berechtigt. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, wenn deren Dringlichkeit von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen ist. Wahlen und Abstimmungen sollen geheim durchgeführt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

11.3 Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung Form- und Fristgerecht ergangen ist, durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.4 Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung wird wie folgt festgelegt:

Bericht über Ablauf des Geschäftsjahres,
Bericht des Rechners,
Bericht des Kassenprüfers,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl des Wahlleiters,
Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
Wahl der Kassenprüfer,
Behandlung der vorliegenden Anträge,
Verschiedenes.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Jedes Jahr werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

§ 13 Veranstaltungen

13.1 Veranstaltungen müssen durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Auflösung des Clubs

14.1 Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Grundfassung der Satzung wurde am 28.02.1972 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim eingetragen am 06.09.1972 mit der Nummer VR 372.

Satzungsänderungen wurden beim Amtsgericht eingereicht und sind in den Akten abgelegt.

Die Satzung wurde mit Beschluß der Jahreshauptversammlung am 26.03.1999 geändert.